

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

vom 25. Oktober 2023

über die Verfassungsstreitigkeit

zwischen

den Antragstellern

1. Fraktion Alternative für Deutschland im Bayerischen Landtag,

2. Christoph Maier, MdL

und

der Antragsgegnerin

Präsidentin des Bayerischen Landtags Ilse Aigner

über die Frage, ob die Antragsgegnerin durch Erlass der am 3. Juli 2020 in Kraft getretenen Anordnungen und Dienstanweisung („Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des ‚Corona-Virus‘ bedingten besonderen Situation“)

die Rechte

1. des Antragstellers zu 2 aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16 a und 28 BV und

2. der Antragstellerin zu 1 aus Art. 16 a und 28 BV

verletzt hat

Aktenzeichen: Vf. 70-IVa-20

Leitsätze:

1. Abgeordnete und Fraktionen des Bayerischen Landtags können Anordnungen der Landtagspräsidentin, die auf deren Hausrecht (Art. 21 Satz 1 Alt. 1 BV) gestützt sind, (nur) im Organstreitverfahren nach Art. 64 BV, Art. 49 Abs. 1 VfGHG beanstanden.

2. Zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung können auch hausrechtliche Anordnungen erlassen werden, die das freie Mandat der Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 BV) und die damit korrespondierenden Fraktionsrechte beschränken.
3. Sitzungsbezogene Anordnungen auf der Grundlage des Hausrechts dürfen nur ergehen, soweit das Parlament nicht bereits in Ausübung seiner Geschäftsordnungsautonomie (Art. 20 Abs. 3 BV) eigene Regelungen getroffen hat.
4. Bei der Wahrnehmung ihrer verfassungsunmittelbaren Befugnisse aus Art. 21 Abs. 1 Alt. 1 BV verfügt die Landtagspräsidentin über einen verfassungsgerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Einschätzungsspielraum.
5. Die zur Sicherstellung des Parlamentsbetriebs während der Corona-Pandemie getroffenen hausrechtlichen Anordnungen durften sich hinsichtlich der Risikobewertung und der Eignung der getroffenen Schutzmaßnahmen an den fortlaufend aktualisierten Lageberichten des Robert Koch-Instituts orientieren.